

FELD I. – vom Eigentümer/Antragsteller auszufüllen und ggf. zu korrigieren (siehe Informationen auf der Rückseite)

Name(n) und Vorname(n) des Antragstellers :

E-Mail-Adresse :

Telefonnummer :/.....

 Üben Sie Ihre Tätigkeit als **natürliche Person** aus ? : Ja – Nein | **Wenn ja, Nationalregisternummer :**

ZDU-Nummer :

Gesellschaftsname :

Adresse des Gesellschaftssitzes :

Postleitzahl :

Gemeinde :

Beruf/Tätigkeit :

1. Kategorie des Geräts :	A	B	C	D	E
Anzahl der gewünschten Steuerkennzeichen :					
2. Ist das Gerät ausschließlich installiert :					
a) auf Kirmesplätzen ?	Ja - Nein	Ja - Nein	Ja - Nein	Ja - Nein	Ja - Nein
b) in einem saisonbedingten Betrieb, jedoch nicht in einer Schankwirtschaft ?	Ja - Nein	Ja - Nein	Ja - Nein	Ja - Nein	Ja - Nein
3. Fälligkeitsdatum (Datum, ab dem Ihr Gerät installiert wird) :	/...../2025	/...../2025	/...../2025	/...../2025	/...../2025
4. Wie möchten Sie Ihre Steuerkennzeichen erhalten ?	Per Einschreiben – Abholung im Büro (ab 50 Steuerkennzeichen obligatorisch)				

Im Falle der Abtretung eines Steuerkennzeichens unter den in Artikel 85 des EStGStGB vorgesehenen Bedingungen, verpflichte ich mich dazu, den Einnahmer des ÖDW FINANZEN – SPIELAUTOMATEN/SPIELE UND WETTEN, der das Steuerkennzeichen ausgestellt hat, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Geschehen zu, den (Unterschrift des Antragstellers)

FELD II. – vom Betreiber der Geräte auszufüllen (siehe Informationen auf der Rückseite)

Für die Anwendung der Einkommensteuern, werden die Geräte, an denen die mit diesem Verzeichnis bestellten Steuerkennzeichen angebracht werden, von der folgenden Person betrieben : (Identität und genaue Anschrift der natürlichen oder juristischen Person)

Name(n) und Vorname(n) :

Betriebsadresse : **Postleitzahl :** **Gemeinde :**

Geschehen zu, den

(Unterschrift der vorgenannten Person oder der Person, die gesetzlich ermächtigt ist, die Gesellschaft zu verpflichten)

Wenn die bestellten Steuerkennzeichen auf Geräten angebracht werden sollen, die sich nicht am selben Ort befinden, fügen Sie bitte diesem Verzeichnis das Dokument mit **den Namen und Vornamen (oder der Bezeichnung des Betreibers), den Adressen, Postleitzahlen und Gemeinden, an denen alle Steuerkennzeichen angebracht werden sollen**, sowie der Anzahl der betreffenden Steuerkennzeichen pro Betreiber bei. Diese Datei kann vom Portal der Wallonie über die Seite: <https://www.wallonie.be/de/demarches/steuer-auf-spielautomaten-der-wallonie-zahlen> heruntergeladen werden.


KONTAKT

Direktion der Festlegung des
 Immobiliensteuervorabzugs und der
 Sondersteuern
 Boulevard Ernest Mélot 30
 B - 5000 Jambes Namur

ABHOLUNG DER STEUERKENNZEICHEN

Boulevard Ernest Mélot 30
 B-5000 Namur
 Tel. : 081 328 573

IHRE SACHBEARBEITER

E-Mail-Adresse : aad.finances@spw.wallonie.be
 Call Center : 081 330 001 (allgemeine Auskünfte)

IHR ANTRAG

Unser Zeichen : Bordereau (n° 680
 W) de commande 2025_AAD

RECHTLICHER BEZUG

Gesetzbuch der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern (abgekürzt EStGStGB)

Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen wallonischen Abgaben

Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler

WIE MUSS DAS VERZEICHNIS AUSGEFÜLLT WERDEN ? (Art. 81 und 84 des vorgenannten EStGStGB)

FELD I muss verpflichtend¹ vollständig ausgefüllt, unterschrieben, datiert und/oder berichtet werden, falls es falsche Angaben enthält. Der Antragsteller haftet persönlich für die Angaben auf dem Verzeichnis.

- Als saisonbedingter Betrieb gilt jeder Betrieb, mit Ausnahme von Schankwirtschaften, der während höchstens sechs Monate – aufeinanderfolgend oder nicht – pro Jahr der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dieser Zeitraum kann um dreißig – aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende – Tage verlängert werden, sofern die Erklärung zur Verlängerung vorher schriftlich beim ÖDW Finanzen – Direktion der Festlegung des Immobiliensteuervorabzugs und der Sondersteuern – Spielautomaten eingereicht wird.
- Das **Fälligkeitsdatum** ist das Datum, ab dem Ihr Gerät installiert wird.

FELD II muss verpflichtend vom Antragsteller ausgefüllt, datiert und unterschrieben werden, wenn er die Geräte, an denen die mit diesem Verzeichnis bestellten Steuerkennzeichen angebracht werden sollen, persönlich betreibt, oder **vom Betreiber**, wenn dies nicht der Fall ist.

WER IST STEUERPFLICHTIG ? (Art. 78 des vorgenannten EStGStGB)

Der Eigentümer des Geräts oder, falls die Steuer nicht gezahlt wird, die Person, die die Installation des Geräts als Betreiber der Räumlichkeiten genehmigt hat.

WIE WIRD DER BETRAG DER STEUER FESTGELEGT ? (Art. 79 – 80 und 82 des vorgenannten EStGStGB)

Die Spielautomaten werden je nach Typ in fünf mit den Symbolen A, B, C, D und E bezeichnete Kategorien eingestuft.

Informationen zur Einstufung der Geräte sind auf der Website www.wallonie.be « Steuer auf Spielautomaten in der Wallonie zahlen » zu finden.

Die jährliche Pauschalsteuer für zugelassene Geräte wird nach Kategorien festgelegt und jährlich an den Verbraucherpreisindex gemäß der folgenden Tabelle angepasst :

Kategorie	Betrag 2025
A	4.014.66 €
B	1.598.89 €
C	508.76 €
D	363.41 €
E	218.02 €

Die Steuer ist für das ganze Jahr geschuldet, wenn das Gerät im Laufe des ersten Quartals installiert wird. Sie ist nur zu drei Vierteln, zur Hälfte oder zu einem Viertel geschuldet, je nachdem ob das Gerät im Laufe des zweiten, dritten oder vierten Quartals installiert wird.

Beim Transfer eines Geräts in eine andere Region muss eine neue Steuer zugunsten der Region gezahlt werden, in die der Automat transferiert wurde. Die in einer anderen Region bezahlte Steuer wird nicht berücksichtigt (mit Ausnahme der Geräte, die Eigentum von Schaustellern sind).

WIE WIRD DIE STEUER BEZAHLT ?

Der Betrag der Steuer ist auf das Konto **BE40 0912 1503 3063 zu zahlen**, wobei Ihre **Nationalregister- oder Unternehmensnummer** und die **Anzahl der bestellten Steuerkennzeichen pro Kategorie** mitzuteilen sind. **Die Steuerkennzeichen werden erst nach Zahlungseingang versendet.**

WO UND WIE IST DAS STEUERKENNZEICHEN ANZUBRINGEN ? (Art. 85 des vorgenannten EStGStGB)

Sobald ein steuerpflichtiges Gerät an einem öffentlich zugänglichen Ort oder in einem privaten Kreis installiert wird, muss es mit einem Steuerkennzeichen versehen werden. Dieses Steuerkennzeichen muss dauerhaft an einer sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle angebracht sein. Ein Steuerkennzeichen muss immer an einem Gerät angebracht werden, das zu der auf dem Gerät angegebenen Kategorie gehört, und darf niemals an einem Gerät angebracht werden, das zu einer höheren Kategorie gehört. Das gemäß den Angaben auf dem Verzeichnis Nr. 680 ausgestellte Steuerkennzeichen darf nicht geändert werden.

¹ Diese Kriterien müssen erfüllt werden. Andernfalls ist das Verzeichnis unzulässig.